

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 16. September 2011

31. Band Nr. 65

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Änderung vom 30. Juni 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Zuständigkeiten

1. Kantonsrat

Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan.

§ 3

2. Regierungsrat

¹⁾ Der Regierungsrat beschliesst

- a) Änderungen des kantonalen Richtplanes ohne wesentliche räumliche Auswirkungen;
- b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 423

721.11(3)

- c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen;
- d) die Sicherung kantonaler Planungen;
- e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für kantonale Zwecke.

² Er regelt auf dem Verordnungsweg

- a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;
- b) die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen;
- c) die Koordinationsstelle für kantonale Entscheide im Planungs- und Baubewilligungsverfahren;
- d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;
- e) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.

³ Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne.

§ 4

3. Private Beratungsstellen

Der Regierungsrat kann private Beratungsstellen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung damit betrauen, besonders Interessierte oder Betroffene bei der Erfüllung des Planungs- und Baugesetzes zu unterstützen.

§ 5 Abs. 2

² Die Baudirektion

- a) führt den kantonalen Richtplan nach;
- b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;
- c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;
- d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.

§ 6

5. Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Zudem erfüllt sie in diesem Umfang im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

² Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

- a) Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes;
- b) den forstlichen Wasserbau.

§ 7 Abs. 2 und 3

6. Gemeinden

² Der Gemeinderat beschliesst

- a) gemeindliche Richtpläne;
- b) gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;
- c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;
- d) unwesentliche Änderungen des Zonenplanes wie Berichtigungen oder Korrekturen aufgrund eines Versehens oder von planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen. Die öffentliche Auflage kann unterbleiben, die Betroffenen sind jedoch anzuhören;
- e) die Sicherung gemeindlicher Planungen;
- f) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für gemeindliche Zwecke.

³ Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 8

Kantonaler Richtplan

¹ Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für

- a) eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung, welche die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur sowie die Umweltgesetzgebung einbezieht;
- b) die haushälterische Nutzung des Bodens;
- c) die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;
- d) eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen;
- e) die Ver- und Entsorgung des Raumes;
- f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben.

² Agglomerationsprogramme sind Teil des kantonalen Richtplanes.

721.11(3)

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Siedlungen, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und einzuordnen, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkung erzielen.

§ 10a (neu)

2. Behindertengerechtes Bauen

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.

² Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

³ Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen baulichen Massnahmen.

§ 11 Abs. 1

3. Einkaufszentren

¹ Die Neuerstellung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren oder von anderen Anlagen mit mehr als 7500 m² Verkaufsfläche setzt einen Bebauungsplan voraus.

§ 12 (neuer Titel)

4. Waldabstand

Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald

¹ Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.

² Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren nach § 45 gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.

§ 13 Abs. 1

5. Kiesgruben

¹ ... erforderlich. Die betroffene Gemeinde ist anzuhören.

§ 13a (neu)

6. Abfallanlagen

¹ Für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen in der entsprechenden kantonalen Zone ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

² Wird eine Abfallanlage in der gemeindlichen Bauzone errichtet und betrieben, so ist der Gemeinderat Bewilligungsbehörde.

§ 14 (neuer Titel)

7. Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften

§ 15

Gemeindlicher Richtplan

Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll.

§ 16 Abs. 1

¹ ... betreffenden Gemeinde die Nutzungszonen.

§ 17 Abs. 1 und 2

¹ Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Bauten und Anlagen der Freiräume und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, usw.

Abs. 2 aufgehoben

§ 25 Abs. 2

aufgehoben

§ 27

9. Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften

Die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften dienen Zwecken, welche im Zonenplan eigens vermerkt sind und sich in der Regel anderswo nicht verwirklichen lassen.

721.11(3)

§ 29

Arealbebauungen

¹ Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 2000 m² innerhalb der Bauzonen steht es einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller frei, einen Arealbebauungsplan bei der Baubehörde einzureichen.

² Weist eine Arealbebauung Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise gemäss Abs. 3 auf, kann diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

³ Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbebauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbebauungen

- a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen;
- b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

⁴ Arealbebauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbebauungen

- a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig;
- b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentümerinnen und Eigentümer der Arealfläche, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden. Die erforderliche Zustimmung liegt vor, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der anrechenbaren Geschossfläche der Arealbebauung mit den Änderungen einverstanden ist.

4. Abschnitt

A. Sondernutzungspläne

§ 30

¹ ... Aufgaben von Gemeinden ...

² ... zweier oder mehrerer Gemeinden. Sie gehen den gemeindlichen ...

³ ... auf Antrag einer Gemeinde durch. Er beteiligt die direkt betroffenen Gemeinden an der Planungsarbeit.

§ 31a (neu)

3. Erschliessungsplan

¹ Der Erschliessungsplan bezweckt, Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

² Ein Erschliessungsplan kann Baulinien-, Strassen- und Niveaulinien sowie Vorschriften über die Finanzierung und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen enthalten.

§ 32

4. Bebauungspläne

¹ Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.

² Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind

- a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;
- b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

³ bisher Abs. 2

⁴ Wird in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht ein Bebauungsplan abgelehnt, so muss die Gemeinde auf ihre Kosten einen neuen Bebauungsplan ausarbeiten, sofern sie einen solchen verlangt, und spätestens innerhalb von drei Jahren erstinstanzlich beschliessen. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, entfällt die Bebauungsplanpflicht und Baugesuche sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

B. Erschliessung

§ 32a (neu)

Erschliessungspflicht der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die zeitgerechte Erschliessung der Bauzonen verantwortlich. Sie haben zusammen mit der Bau- und Zonenordnung auch für die noch nicht oder nicht genügend erschlossenen Bauzonen die Erschliessungspläne zu beschliessen.

² Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm, in dem er festlegt, bis wann welche Gebiete erschlossen oder welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert werden sollen.

³ Soweit die Versorgung und Entsorgung nicht durch die Gemeinde selber erfolgt, überbindet sie die Pflicht zur Erschliessung dem zuständigen Versorgungswerk.

§ 32b (neu)

Durchführung der Erschliessung

¹ Die Gemeinde führt die Erschliessung in Zusammenarbeit mit den anderen Erschliessungsträgern nach dem Erschliessungsprogramm und der baulichen Entwicklung durch.

721.11(3)

² Bauwillige können mit der Gemeinde die vorzeitige Erschliessung vereinbaren. Erschliesst die Gemeinde die Bauzonen nicht fristgerecht, so können Bauwillige die Erschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst vornehmen und bevorschussen. Die Gemeinde hat die geleisteten Vorschüsse den Dritten inklusive Zins innert fünf Jahren nach der Erstellung der Erschliessung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht die Erschliessungsanlage ins Eigentum der Gemeinde über.

§ 32c (neu)

Mitbenutzung durch Private

¹ Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.

² Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.

³ Auf Begehren der Beteiligten oder des Gemeinderates wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.

§ 32d (neu)

Erschliessung mit Kommunikationsanlagen

Der Gemeinderat kann bei privaten oder öffentlichen Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr verlangen, dass auf Kosten der Bauherrschaft die notwendigen Kommunikationsanlagen zu installieren sind, damit auch im Notfall eine Verbindung zu den Organisationen des Bevölkerungsschutzes gewährleistet ist.

§ 33 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen-, Erschliessungs- oder Bebauungsplans erfordert.

§ 34 Abs. 1 und 3

¹ Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planaufgabe an neue Bauten und Anlagen unzulässig.

³ Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen.

§ 38 Titel und Abs. 1

*Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen
sowie von gemeindlichen
Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen*

¹ Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.

§ 38a (neu)

Erlass von Planungszonen

Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

§ 39

*Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften,
Zonen- und Bebauungsplänen*

¹ Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.

² Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.

³ Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.

⁴ Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Gemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.

§ 41 Abs. 3

³ Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat.

§ 42

*Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften,
Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-,
Baulinien- und Strassenplänen*

¹ Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.

² Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.

³ Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

§ 44

Bewilligungspflicht, Pflicht zur Bauanzeige

¹ Wer Bauten und Anlagen erstellen, ändern oder anders nutzen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

² Geringfügige Bauvorhaben, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden. Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.

³ Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.

§ 45 (neuer Titel) Abs. 1, 2 und 4

Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens

¹ Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.

⁴ In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, ist von der Auflage und Publikation des Baugesuchs abzusehen.

§ 46

Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren

¹ Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.

² Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Dienststelle der kantonalen Koordinationsstelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.

³ Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde

- a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;
- b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.

⁴ Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.

§ 46a (neu)

Geltungsdauer von Baubewilligungen

¹ Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.

² Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.

§ 46b (neu)

Baubeginn

¹ Die rechtsgültige Baubewilligung gestattet den sofortigen Baubeginn, wenn Bedingungen und Auflagen nichts anderes vorsehen.

² Sofern vor Baubeginn insbesondere technische Belange erfüllt sein müssen, sind sie der zuständigen gemeindlichen Dienststelle nachzuweisen.

721.11(3)

Bei erbrachtem Nachweis gestattet die gemeindliche Dienststelle selber den Baubeginn als schriftliche Mitteilung oder sie erwirkt einen Entscheid der zuständigen Behörde.

§ 47 Abs. 3 (neu)

³ Der Entscheid ist während zwei Jahren seit Rechtskraft verbindlich. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 53 Abs. 1 und Abs. 2, Bst. a

¹ Kanton und Gemeinden besitzen ...

- a) den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplans;

§ 55 Abs. 1 Bst. b

- b) bei Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplänen gemäss § 31 und 31a nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit der Pläne, falls sie ein Grundstück einschliessen oder es so zerschneiden, dass der Rest nicht mehr zweckmässig genutzt werden kann;

§ 61

Schätzungskommission

¹ Der Kantonsrat wählt auf die Dauer seiner Amtsperiode eine Schätzungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und acht Mitgliedern, welche über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

² Die Schätzungskommission vollzieht insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes über die Enteignung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

³ Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Schätzungskommission aus.

⁴ Über ihre Amtsführung erstattet die Schätzungskommission dem Verwaltungsgericht alle zwei Jahre Bericht.

§ 61a

Organisation

¹ Die Schätzungskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss der Leitung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Commissionsmitgliedes entscheidet sie in einer Fünferbesetzung.

³ Für die weitere Organisation sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

⁴ Die Schätzungskommission regelt ihre Organisation und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsgerichtes bedarf.

§ 62

Verfahren

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften für das Enteignungs- und Schätzungsverfahren, insbesondere für die vorbereitenden Handlungen bei formeller Enteignung wie Aussteckungen und Vermessungen, die Mitwirkung der Betroffenen, die Auflage von Enteignungsplänen, Erwerbstabellen und Werkplänen und das vereinfachte Verfahren mit persönlicher Anzeige. Er gewährleistet das Einsprucherecht der Parteien.

² Im Übrigen sind für das Verfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend.

§ 67

² ...

d) ... nur soweit, als sie Beschlüsse der Gemeinden ändern oder aufheben, ...

§ 69 Abs. 1 Bst. c

c) Bauten und Anlagen im unfertigen Zustand verharren oder wegen mangelhaften Unterhalts die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden.

§ 70 Abs. 1

¹ Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Bauten und Anlagen ohne Bauanzeige oder ohne Bewilligung, bzw. unter Verletzung einer solchen erstellt, wird mit Busse bis Fr. 100'000.– bestraft.

§ 71

Bisherige Pläne und Bauvorschriften

¹ Die Gemeinden passen bis Ende 2016 ihre Vorschriften an dieses Gesetz an.

² Die gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat.

721.11(3)

³ Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.

§ 72 Abs. 4 (neu)

⁴ Bestehende Gebäude dürfen mit einer zusätzlichen äusseren Wärmedämmung die Grenz-, Gebäudeabstands-, Längen- und die Höhenvorschriften um jenes Mass unter- bzw. überschreiten, das für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist.

§ 73

Wahl der Schätzungskommission

Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG bleiben so lange im Amt, bis der Kantonsrat die Mitglieder der Schätzungskommission gewählt hat.

§ 74

¹ ... von der befugten Dienststelle ...

² Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton ...

³ ..., ihre den Kanton oder die Gemeinden berührenden raumbezogenen Daten ...

II. Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs 2 Bst. e (neu)

² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem

e) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertretungen für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat.

2. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB) für den Kanton Zug vom 17. August 1911²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

²⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

§ 3 Abs. 1

¹ Die Schätzungskommission gemäss § 61 PBG nimmt amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellt die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.

3. Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

Ortsbildschutz

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung der Eigenart und der Schönheit schützenswerter Siedlungsgebiete.

4. Das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2

¹ aufgehoben

² Der Regierungsrat

- a) erlässt, gestützt auf den kantonalen Richtplan und die Bundesvorschriften, Schutzpläne über die Naturschutzgebiete;
- b) bis h) unverändert
- j) (neu) wählt eine sieben Mitglieder zählende Kommission für Natur- und Landschaftsschutz zur Beratung der Behörden von Kanton und Gemeinden.

5. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999³⁾

§ 12

aufgehoben

§ 43 Abs. 2 (neu)

Inhalt der Konzession

¹ (bisherige Fassung)

² Erfordern konzessionspflichtige Bauten und Anlagen ein Baubewilligungsverfahren, so sind das Konzessions- und das Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.

¹⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

²⁾ GS 24, 273 (BGS 432.1)

³⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

721.11(3)

§ 47 Abs. 2 und 3

Erneuerung der Konzession

² Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen. Werden an den konzessionspflichtigen Bauten und Anlagen keine baulichen Veränderungen vorgenommen, so muss das Gesuch nicht öffentlich aufgelegt und ausgeschrieben werden.

³ Bei einer Erneuerung ist die Konzession samt ihren Auflagen und Bedingungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen gilt die baurechtliche Bestandesgarantie.

§ 55

Öffentliches Abwassernetz

¹ Die Gemeinden sorgen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des im generellen Entwässerungsplan enthaltenen öffentlichen Abwassernetzes.

² Sie können private Leitungen im öffentlichen Abwassernetz im Verfahren der Öffentlicherklärung gemäss Gesetz über Strassen und Wege als öffentliche Leitungen bezeichnen.

³ Private Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlicher Leitungen müssen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden. Sie können öffentlich erklärte Leitungen gegen Entschädigung an das zuständige Gemeinwesen abtreten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Heimschlag gemäss § 55 PBG.

⁴ Soweit die Gemeinde nicht Eigentümerin ist, strebt sie den Erwerb des Eigentums des öffentlichen Zwecken dienenden Abwassernetzes an.

§ 93

Enteignung und Schätzung

Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangen in Bezug auf die Enteignung und Schätzung das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung.¹⁾

6. Das Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW)²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ § 53 folgende PBG

²⁾ GS 25, 319 (BGS 751.14)

§ 4 Abs. 4

⁴ Private Eigentümer öffentlicher Strassen und Wege müssen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch das Gemeinwesen dulden. Sie können öffentlich erklärte Strassen gegen Entschädigung an das zuständige Gemeinwesen abtreten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über den Heimschlag gemäss § 55 PBG.

§ 11

aufgehoben

§ 18a (neu)

Duldungspflicht

¹ Anstösserinnen und Anstösser von Strassen und Wegen haben Signale, Strassenbeleuchtungen und andere Verkehrseinrichtungen zu dulden, wenn der Standort wegen der Verkehrssicherheit zwingend oder eine andere Lösung für Kanton oder die Gemeinde nicht zweckmässig ist.

² Über Entschädigungen ist eine Vereinbarung zu treffen oder im enteignungsrechtlichen Schätzungsverfahren zu befinden.

§ 43 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat führt nach Massgabe des kantonalen Richtplanes und im Zuge des Strassenbauprogramms die Anhänge I, II und III zum Gesetz nach.

Anhang II

**Verzeichnis der Radstrecken
gemäss § 5 GSW**

Als Verzeichnis gelten die im kantonalen Richtplan bezeichneten Radstrecken.

Anhang III

**Verzeichnis der Wanderwege
gemäss § 5 GSW**

Als Verzeichnis gelten die im kantonalen Richtplan bezeichneten Wanderwege.

721.11(3)

7. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16

Abs. 2 aufgehoben

8. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetzes über den Wald vom 29. Januar 1998 (EG Waldgesetz)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

² Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn an ihnen ein öffentliches Interesse besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benutzung mit dem Wald als naturnaher Lebensgemeinschaft vereinbar sind.

§ 29 Bst. d

- d) Die Direktion des Innern entscheidet über Baugesuche für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.

III.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug, 30. Juni 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

²⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1)

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ In-Kraft-Treten am

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 30. Juni 2011 nicht ergriffen wurde. Die Gesetzesänderung tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Zug, 13. September 2011

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Matthias Michel

Der Landschreiber

Tino Jorio